

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Bösensell e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Bösensell e.V.“ und hat seinen Sitz in 48308 Senden, Ortsteil Bösensell.
2. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Pferdeleistungsprüfungen von Pferden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Ausübung des Reit- und Fahrportes
 - b) die Ausbildung vornehmlich der Jugend im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, Pflege und im Umgang mit Pferden
 - c) die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Jugend in allen Fragen, die mit der Pferdehaltung, Pferdeausbildung, dem Reit- und Fahrwesen und dem Pferdesport zusammenhängen
 - d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und der Pferdeleistungsprüfungen aller Art
 - e) gegenseitigen Erfahrungsaustausch
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ tätig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) fördernde Mitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann für Mitglieder nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe seine Ablehnung rechtfertigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder
 - d) wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
 - e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind
 - f) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - g) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Beschluss, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieser hat das Recht des Einspruchs innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, die 500 EUR im Jahr nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder der Vertreter im Amt.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandpauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den Zeitaufwand bei nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportvereinen sind nach § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Über deren Grund entscheidet der Vorstand.
7. Hat das Mitglied einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein und verzichtet es darauf, ist ein Spendenabzug nach dem § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG möglich. Die Verzichtserklärung muss im Nachhinein, d.h. nach Entstehen des Anspruches und schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen.
8. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem 1. Kassierer
 - f) dem 2. Kassierer
 - g) dem 1. Beisitzer
 - h) dem 2. Beisitzer
 - i) dem Jugendausschuss:
 - der Jugendausschuss wird gebildet aus 3 Mitgliedern:
1 Erwachsener und 2 Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre
2. Der Vorstand zu a) bis h) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. In jedem Jahr sind im Turnus zwei Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim zu wählen.
4. Der Jugendausschuss wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern bis einschließlich 21 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.
5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit Brief mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Arbeitsberichtes des Jugendausschusses, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestätigung der Jugendwarte;
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) jede Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
4. Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. In diesen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Kreis-, bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises
- b) dem Provinzial-Verband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine
- c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- d) die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.
 - entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen

§ 10

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis einschließlich 21 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendausschuss und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das etwaige Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Senden-Bösensell, den 25.02.2011

(Werner Bussmann)
- Vorsitzender -

(Christoph Wiedau)
- stellvertretender Vorsitzender -